

Lohn- und Gehaltsumme: Bruttosumme ohne Pflichtanteile des Arbeitgebers zur Sozialversicherung. Beiträge zur Lohnausgleichs-, Urlaubs- und Zusatzversorgungskasse des Baugewerbes, Lohn- und Gehaltszuschläge (einschl. Gratifikationen), Vergütung, soweit sie vom Baubetrieb ohne Erstattung durch die Lohnausgleichs- bzw. Urlaubskasse oder das Arbeitsamt getragen werden, sind einbezogen. Enthalten sind ab 1966 auch die vom Lohn bzw. Gehalt einbehaltenen und durch den Arbeitgeber im Auftrag der Arbeitnehmer abgeführten Sparanteile gem. dem sogenannten 312-DM-Gesetz sowie ab 1969 die Arbeitgeberzulagen gem. Vermögensbildungstarifverträgen. Nicht erfaßt werden dagegen soziale Aufwendungen sowie Vergütungen, die als Spesersatz anzusehen sind.

Umsatz: Die dem Finanzamt für die Umsatzsteuer zu meldenden steuerbaren Beträge für Bauleistungen im Bundesgebiet und die Umsätze in Zollausschlüssen (deutschen Freihäfen), Handels- und sonstige Umsätze sind nicht einbezogen. Bis Ende 1967 wurden die Umsätze nach den vereinnahmten Entgelten erfaßt. Ab 1968 werden die Umsätze auf Grund des neuen Umsatzsteuergesetzes in der Regel nach den vereinbarten Entgelten besteuert und gesondert ohne und einschl. Umsatz-(Mehrwert-)steuer erfaßt.

Wohnungsbau: Bauten, die überwiegend Wohnzwecken dienen, auch Einfamilienhäuser oder Wohnblocks für Angehörige der Bundeswehr oder der im Bundesgebiet stationierten ausländischen Streitkräfte sowie die Um- oder Erweiterungsbauten bisher anderweitig genutzter Gebäude und Räume zu Wohnungen.

Landwirtschaftlicher Bau: Ställe, Scheunen, Garagen für Traktoren sowie Bauten, die der Intensivierung der Landwirtschaft dienen, z. B. Entwässerungsanlagen und sonstige Wasserbauten.

Gewerblicher und industrieller Bau: Überwiegend gewerblichen Zwecken dienende Bauten, auch der Bau von Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerken (einschl. der für sie notwendigen Kanalanlagen), Pipelines, Kinos, Hotels, Bürogebäuden, Lager- und Kühlhäusern, Markthallen, Messegebäuden, Banken usw.

Öffentlicher und Verkehrsbau: Bauten, die überwiegend bei Ausübung staatlicher und kommunaler Funktionen benötigt werden (z. B. Gerichte, Finanzämter, Kasernen, Kanalisation, Sportanlagen, Schulen), ferner überwiegend dem Verkehr dienende Bauten (z. B. Straßen, Häfen, Brücken, Bauten für Bundesbahn und -post).

C. Bautätigkeit

Die Bautätigkeitsstatistik (Hochbau) erfaßt alle genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtigen Baumaßnahmen, bei denen Wohn- oder Nutzraum zu- bzw. abgeht. Nichtwohnbauten werden nur erfaßt, wenn sie mindestens 350 cbm umbauten Raumes aufweisen. Erfaßt wird einerseits die Zahl der erteilten **Baugenehmigungen** für Gebäude und Wohnungen an Hand der Anträge der Bauwilligen und andererseits die Zahl der **fertiggestellten** Gebäude und Wohnungen an Hand der Feststellungen der Bauaufsichtsbehörden über die Fertigstellung eines Bauvorhabens. Durch die Erhebung des **Bauüberhangs** werden am Jahresende die genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben nach dem erreichten Baufortschritt festgestellt. Bauvorhaben, die ganz oder teilweise mit öffentlichen Mitteln finanziert werden, werden im Rahmen der **Bewilligungsstatistik** auf Grund der Meldungen der Bewilligungsstellen gesondert erfaßt.

Fertigteilbau: In der Bautätigkeitsstatistik (Hochbaustatistik) gilt ein Bauwerk als Fertigteilbau, wenn für Außen- oder Innenwände geschoßhohe oder raumbreite Fertigteile (vorgefertigte Bauteile) verwendet werden.

Nichtwohngebäude: Gebäude, die überwiegend für gewerbliche, landwirtschaftliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke benutzt werden, außerdem aber auch Wohnraum enthalten können (bewohnte Nichtwohngebäude = sonstige Gebäude im Sinne der Wohnungsstatistik).

Rohzugang an Gebäuden und Wohnungen: Sämtliche Zugänge aus der Bautätigkeit einschl. Wiederherstellung, Um- und Ausbauten, Erweiterungen.

Reinzugang an Gebäuden und Wohnungen: Sämtliche Zugänge aus der Bautätigkeit, abzüglich der Abgänge durch Brand, Abbruch usw.

D. Wohnungen

Wohngebäude: Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen auch die landwirtschaftlichen Wohngebäude und die Wochenend-/Ferienhäuser mit 50 und mehr Quadratmeter.

Landwirtschaftliche Wohngebäude: Wohngebäude, von denen aus ein landwirtschaftlicher Betrieb geleitet wird. Außerdem müssen sich im Gebäude oder auf dem Grundstück landwirtschaftliche Betriebsräume wie Stall, Korn- oder Futterboden befinden.

Wochenend-/Ferienhäuser: Wohngebäude, die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnt werden und somit dem Eigentümer lediglich als »zweite Wohnung« dienen.

Sonstige Gebäude: Gebäude, die nicht oder nicht mehr überwiegend für Wohnzwecke, sondern für gewerbliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke bestimmt oder genutzt werden, aber zum Zeitpunkt der Zählung entweder bewohnt waren oder mindestens eine leerstehende Wohnung bzw. Wohngelegenheit enthielten (= bewohnte Nichtwohngebäude).

Wohnungsbestand (Wohnungsfortschreibung): Die Fortschreibung der Wohnungsbestandszahlen, die bisher auf den Ergebnissen der Gebäudezählung von 1961 basierte, erfolgt vom 31. 12. 1968 ab ausgehend von den Ergebnissen der Gebäude- und Wohnungszählung vom 25. 10. 1968 durch Berücksichtigung der laufenden Ver-